



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Postfach 900255 | 14438 Potsdam

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Referat 13

- nur per E-Mail -

Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Bearb.: Fr. Holzendorf
Gesch.-Z.: 42-3-T 2120.16-002/08
Hausruf: (0331) 866 - 6423
Fax: (0331) 866 - 6888/6889
Internet: www.mdf.brandenburg.de
Christina.Holzendorf@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 28. Juli 2008

Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

hier: Neufassung der Richtlinien

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Birnbaum,

die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Anhebung der Höchstsätze für die Vergütung der Hilfskräfte waren auf Veranlassung einiger Bundesländer in den letzten Monaten mehrmals Anlass zur Erörterung in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Des Weiteren hielt es die Mitgliederversammlung für geboten, die Richtlinien unter Berücksichtigung der neuen Studienabschlüsse („Master“, „Bachelor“) sowie der dazu erfolgten Beschlüsse der IMK/KMK hinsichtlich der Zuordnung dieser Abschlüsse anzupassen. Eine entsprechende Neufassung der Richtlinien wurde in der Sitzung am 23. Juni 2008 beschlossen. Im Ergebnis erfolgte keine generelle Erhöhung der Höchstsätze; es besteht jedoch die Möglichkeit, die geltenden Höchstsätze um 10 v. H. zu erhöhen. Für die Hilfskräfte im Land Brandenburg treten die angepassten Richtlinien ab 1. August 2008 in Kraft. Ich bitte um Beachtung und entsprechende Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich, die ZBB erhält einen Nebenabdruck dieses Schreibens. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten der Richtlinien keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hengst 

Anfahrt:

AD Nuthetal =>A115 =>Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow =>Richtung Teltow =>Ampelkreuzung links bis Steinstraße

Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße

Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

**Richtlinien des Landes Brandenburg
über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte**

vom 28. Juli 2008

I. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1. ¹Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O oder

bb) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

eine Vergütung bis zu 11,63 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit "Bachelor-Abschluss" oder

cc) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

eine Vergütung bis zu 8,56 Euro,

c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte)

eine Vergütung bis zu 7,35 Euro

gezahlt werden.

²Die in Satz 1 Buchstabe a bis c ausgewiesenen Beträge können um bis zu 10 v. H. überschritten werden.

2. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.

4. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.

II. ¹Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft. ²Sie ersetzen die Richtlinien vom 23. April 1986 in der bisher geltenden Fassung.

**Muster-Arbeitsvertrag
für
wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte**

Zwischen
vertreten durch
und Frau/Herrn
geboren am
wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch ¹⁾
.....

folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Vertragsdauer**

Frau/Herr
wird für die Zeit vom bis auf der Grundlage
des § 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz

- als wissenschaftliche Hilfskraft
- als studentische Hilfskraft

beim (Institut usw.)

- eingestellt
- weiterbeschäftigt.

**§ 2
Tätigkeit**

1. a) Der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten: ²⁾
.....
.....
b) Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlass ²⁾
.....
2. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität/..... zu übernehmen.
3. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

- wöchentlich durchschnittlich Stunden.
- monatlich durchschnittlich Stunden.
- nach Arbeitsanfall höchstens Stunden wöchentlich bzw. höchstens Stunden monatlich. ³⁾

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung beträgt

- je Stunde Euro. ⁴⁾
- monatlich Euro. ⁵⁾

2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist/einer Kündigungsfrist von zum ^{2) 6)} gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an vertreten durch abzutreten.

3. Ergänzende Nebenabreden:

.....
.....
.....

**§ 7
Sonstiges**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
(Arbeitgeber)

.....
(wissenschaftliche/studentische Hilfskraft)

Anmerkungen:

- 1) Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Stelle die Genehmigung des Vertrages vorbehalten hat.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Es sind höchstens 19 Stunden wöchentlich oder höchstens 86 Stunden monatlich zu vereinbaren.
- 4) Auszufüllen bei Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit bzw. bei Bezahlung nach Arbeitsanfall.
- 5) Auszufüllen bei Vereinbarung einer monatlichen Arbeitszeit.
- 6) Auszufüllen, wenn in Anwendung des § 622 Abs. 5 BGB eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll.